



B UNDESVERBAND **B** ERUFLICHER **N** ATURSCHUTZ e.V.

BBN • Paul-Kemp-Str. 5 • D-53173 Bonn

Koalitionsverhandlungen
Arbeitsgruppe 5

Paul-Kemp-Str. 5

D-53173 Bonn

Tel. +49 228 – 3294 9182

Fax: +49 32 22 24 87 652

mail@bbn-online.de

www.bbn-online.de

Sparkasse KölnBonn

IBAN: DE26370501980030000301

BIC: COLSDE33XXX

Vereinsregister Bonn, VR 3107

Steuer-Nr. 206/5853/0281

Prof. Klaus Werk
Stv. Vorsitzender

27. Oktober 2021

Aktuelle Positionen des BBN zu den Koalitionsverhandlungen im Bund von SPD, B 90/ Grüne und FDP Hier: Arbeitsgruppe 5 --- Bereich Naturschutz und Biodiversität

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der einschneidenden erforderlichen Veränderungsprozesse im Bereich der Klima-, Umwelt- und Naturschutzpolitik für die kommenden Jahrzehnte fordert der BBN eine äußerst couragierte Zielbestimmung im neuen Koalitionsvertrag für die Aufgaben im Naturschutz, die eine Trendwende insbesondere im Bereich der Biodiversitätssicherung einleitet.

Klimapolitische, naturschutzpolitische und umweltpolitische Ziele und Maßnahmen sollen dabei differenziert und eigenständig zugleich aber vernetzt bestimmt werden, weil jeweils unterschiedlich Akteure und Adressaten bedeutsam sind.

Der BBN hat Ihnen bereits ein Memorandum für die grundlegenden Zielbestimmungen des Naturschutzes für das laufende Jahrzehnt zukommen lassen auf das wir hier verweisen. An dieser Stelle sollen nochmals - auch in Abstimmung mit anderen bedeutenden NGO aus dem Naturschutzbereich – die zentralen Punkte aufgegriffen werden, die unbedingt Eingang in das konkrete Regierungshandeln und damit eine Koalitionsvereinbarung finden sollen.

Naturschutzfinanzierung

Die Naturschutzfinanzierung muss auf neue Füße gestellt und grundlegend verbessert werden, um bestehende Umsetzungsdefizite zu beheben.

B B N M i t g l i e d s v e r b ä n d e

Arbeitsgemeinschaft der amtlichen Fachreferenten für Naturschutz und Landschaftspflege in Bayern e.V. (AgN), Berufsverband der Ökologen Bayerns e.V. (BVÖB), Berufsvertretung Deutscher Biologen e.V. (BDBiol), Berufsverband Landschaftsökologie Baden-Württemberg e.V. (BVDL), Bundesverband Naturwacht e.V., Hessische Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege e.V. (HVNL), Naturschutzforum Thüringen e.V. (NFT), Saarländischer Berufsverband der Landschaftsökologinnen und -ökologen e.V. (SBdL), Vereinigung Hessischer Ökologen und Ökologinnen e.V. (VHÖ)

Hierfür sind folgende Maßnahmen entscheidend:

1. Einrichtung eines Bundesnaturschutzfonds, ggf. aus Mitteln des EKF, mit einem Volumen von mindestens 500 Mio. Euro jährlich zur Finanzierung bestehender und neuer Naturschutzprogramme (u.a. Bundesprogramm Biologische Vielfalt, chance.natur, Blaues Band, Wildnis Fonds)¹.
2. Einführung eines Sonderrahmenplans „Biodiversität“ in der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) mit einem schrittweise aufwachsenden Budget mit mindestens 500 Mio. Euro jährlich. Dieser soll eine dauerhafte Finanzierung und Stärkung von Ländern und Kommunen bei ihrer Aufgabenwahrnehmung im Naturschutz sicherstellen. Der Sonderrahmenplan soll unter anderem Maßnahmen zum Erhalt der Artenvielfalt, zum Schutz von Gewässern, Auen und Feuchtgebieten, zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes und Beratungen für Naturschutzleistungen fördern. Die Etablierung einer eigenständigen GA Biodiversität und Klimaschutz wird geprüft.
3. Den Beitrag Deutschlands zur internationalen Naturschutzfinanzierung wird wir auf 2 Mrd. Euro pro Jahr erhöht.
4. Gemäß der UN-Biodiversitätskonvention (CBD) werden in der kommenden Legislaturperiode schrittweise alle Subventionen und Anreize abgeschafft, die den Zielen des Naturschutzes entgegenstehen.

Rechtsetzung

Noch im Jahr 2022 werden alle relevanten Fachgesetze und Verordnungen (u.a. BNatSchG, BJagdG, BWaldG, BauGB) auf die Einhaltung und Erreichung der internationalen, europäischen und nationalen Biodiversitäts- und Klimaschutzziele überprüft. Den Zielen des europäischen Green Deals (u.a. Klima, Biodiversität, Farm-to-Fork) und zur Umsetzung bestehender europäischer Richtlinien (u.a. FFH-RL, WRRL) wird voll entsprochen. Sehr zeitnah wird mit der Novellierung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen begonnen und sicherstellt, dass die Biodiversitäts- und Klimaschutzziele erreicht werden. Es werden dazu zu erreichende gute Ökologische Zustände definiert und die dafür maßgeblichen Kennzahlen. Die notwendigen Änderungen zur Klimaanpassung, zum Ressourcenschutz und zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme werden bei den Novellierungen Eingang finden. Vorrangig werden BNatSchG und BauGB in Angriff genommen. Im Rahmen der städtebaulichen Bestimmungen wird der Flächenverbrauch auf eine verbindliche Kennzahl von 30ha / d begrenzt. Zur Stärkung und Sicherung der grünen Infrastruktur in den Kommunen wird ein eigenständiges Förderprogramm auf Basis des Weißbuches Stadtgrün eingeführt.

Die Abweichungsbefugnisse im Grundgesetz werden insbesondere zum naturschutz- und Umweltrecht überprüft und soweit möglich zugunsten klarer Zuständigkeiten beim Bund oder den Ländern aufgehoben.

Durch einen starken Nachhaltigkeitscheck für Gesetzentwürfe, Pläne und Programme werden die Belange des Naturschutzes und die Inwertsetzung von Ökosystemleistungen Sektor übergreifend stärker in Entscheidungsprozesse aller Ressorts integriert werden. Es werden ökologisch wirksame und nachhaltige Mindeststandards als bindende Grundpflichten für die

¹ Mit einem Bundesnaturschutzfonds sollen unter anderem folgende Programme aufgestockt und zu einem Gesamtkonzept gebündelt werden: Chance.natur: Verdopplung von 15 auf 30 Mio. EUR/Jahr, Bundesprogramm Biologische Vielfalt: Aufwuchs auf 100 Mio. EUR/Jahr, Programm Auenrenaturierung (Blaues Band): Aufwuchs von 10 auf 50 Mio. EUR/Jahr Ko-Finanzierung von EU-LIFE-Projekten (50 Mio. EUR)

land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung einführt, wobei zusätzliche Beachtungspflichten innerhalb von Schutzgebieten und Auen gelten; diese sollen auch als Basis für darauf aufbauende attraktive Förderprogramme für eine naturverträgliche Landnutzung dienen. Ein Verbot des Düngereinsatzes in Schutzgebieten wird gesetzlich verankert und eine Obergrenze für Stickstoffdüngung mit der Maßgabe eingeführt, daß in drei aufeinanderfolgenden Jahren der jährliche Gesamteinsatz von Stickstoff auf landwirtschaftlichen Nutzflächen im Durchschnitt der Jahre 120 kg N/ha*a nicht überschreiten darf.

Nationale Biodiversitätsstrategie, Moore und Wald

Um eine Trendumkehr beim Verlust der biologischen Vielfalt zu bewirken, wird im Rahmen der internationalen und europäischen Ziele zeitnah eine ambitionierte und angemessen finanzierte neue Biodiversitätsstrategie mit messbaren Zielen für das Jahr 2030 vorbereitet und beschlossen. Die Strategie wird durch einen Aktionsplan mit Maßnahmen und Verantwortlichkeiten konkretisiert und regelmäßig fortgeschrieben.

Die Nationale Moorschutzstrategie und die Waldstrategie 2050 wird zur ressortübergreifenden Strategie nach ökologisch wirksamen Prämissen weiterentwickelt und eine gemeinsame ambitionierte Umsetzung vorangetrieben. Hierbei werden die europäischen Ziele des Green Deals (u.a. der EU-Waldstrategie) in nationale Ziele überführt. Das Aktionsprogramm Insektenschutz wird konsequent weiterentwickelt, ausfinanziert und umgesetzt.

Maßgaben zur Planungsbeschleunigung

Alle planungsrelevanten Gesetze werden hinsichtlich ihrer Effektivität und Effizienz zur Zielerreichung überprüft. Dabei wird sichergestellt, dass bestehende europäische und nationale Naturschutzziele erreicht werden. Um Rechtsunsicherheiten zu beseitigen und einen einheitlichen Vollzug bei den Projekten zur Etablierung der erneuerbaren Energien zu ermöglichen, werden verbindliche bundesweite Standards und konkretisierende Regelungen für den Naturschutz eingeführt. Für Windenergieanlagen an Land und flächengebundene Solarparks wird ein eigenständiges Gesetz für Planung und Zulassung eingeführt (Zulassungsentscheidung für WEA mit Planfeststellung als konzentrierende Abwägungsentscheidung mit UP und Öffentlichkeitsbeteiligung, normales und vereinfachtes Verfahren).

Im Kontext des beschleunigten Ausbaus erneuerbarer Energien wird ein Bundesfonds „Artenhilfsprogramm Klimaneutralität und Transformation“ im Umfang von mind. 200 Mio. EUR einrichtet, der eine langfristige Umsetzung von Artenschutzmaßnahmen in der Fläche sowie ein staatliches Monitoring zur Wirkungskontrolle garantiert und über eine Bund-Länder-Initiative umgesetzt wird.

Zielsetzungen zu Schutzgebieten und Renaturierung

In Zusammenarbeit mit den Bundesländern soll eine Qualitätsoffensive für terrestrische und marine Schutzgebiete verabschiedet werden. Ziel ist die systematische Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie, der Vorgaben der EU-Naturschutzrichtlinien und des nationalen Rechts. Hierfür sind attraktive Rahmenbedingungen zu schaffen, die den kooperativen Naturschutz mit Landnutzern zur Erreichung der Schutzgebietsziele bedeutend vorantreibt. Zum Schutz mariner Arten und Ökosysteme werden mindestens 50 Prozent der Meeresschutzgebietsfläche aus der Nutzung (Fischerei und weitere wirtschaftliche sowie

sonstige Nutzungen) genommen. In Nord- und Ostsee wird zudem eine ausschließlich nachhaltige Nutzung garantiert, die ein wissenschafts- und ökosystembasiertes Fischereimanagement beinhaltet.

Zur Stärkung des nationalen Biotopverbundes werden auf Basis einer Bund-Länder-Abstimmung die gesetzlichen Grundlagen dafür bundeseinheitlich verbessert und ein verbindlicher Bundesraumordnungsplan für den länderübergreifenden Biotopverbund auf Basis des Raumordnungsgesetzes einführt. Notwendig wird der Start einer neuen Offensive zur Renaturierung von Ökosystemen mit der entsprechenden Ausfinanzierung und ein Renaturierungsplans für Deutschland mit konkreten Zielen und Maßnahmen mit Umsetzung bis ins Jahr 2030. Hierbei soll ein besonderer Fokus auf Flächenkulissen auch außerhalb von Schutzgebieten gelegt werden, bei denen sich besondere Synergien zu Klimaschutz und Klimaanpassung ergeben (v.a. Flüsse inkl. Auen, Moore, Wälder). Alle Möglichkeiten sind zu nutzen, um wirksame Anreize zum Wasserrückhalt in der Landschaft zu setzen und angepasste Bewirtschaftungsformen vor allem in den Auen und Überschwemmungsgebieten zu etablieren. Auch die verstärkte Renaturierung von Fließgewässern samt ihren Auen und städtebauliche Maßnahmen im Sinne des Schwammstadt-Prinzips müssen genutzt werden, um den Wasserrückhalt in der Fläche zu verbessern.

Wildnis und Flächensicherung

Bis zum Jahr 2025 sind auf zwei Prozent der Landesfläche Bereiche für großflächige Wildnisgebiete in Wäldern, Mooren, Flussauen, Bergbaufolgelandschaften, Küsten und im Hochgebirge vorzubehalten; dieser Prozess wird ressortübergreifend und mit den Ländern organisiert und abstimmt. Der Wildnis Fonds wird in eine Verbrauchsstiftung umstrukturiert und ein Startkapital von 500 Mio. Euro vorgesehen. Die Wildnisentwicklung auf geschädigten Flächen in Wirtschaftswäldern als Alternative zur Wiederaufforstung wird hierbei als zusätzlicher Fördertatbestand aufgenommen.

Auf bundeseigenen Flächen sollen der Naturschutz, der Klimaschutz und eine zukunftsfähige nachhaltige Landwirtschaft gestärkt werden. Schnellstmöglich wird der Verkauf bundeseigener Flächen im ländlichen Raum gestoppt, diese Flächen werden vorrangig dem Nationalen Naturerbe, dem Biotopverbund, der Wildnisentwicklung, der Renaturierung von Mooren sowie dem Gewässerschutz gewidmet und durch Übertragung an die Länder oder mit entsprechender Zweckbindung an Körperschaften gesichert. Die Verpachtung bundeseigener Landwirtschaftsflächen wird auf ökologisch und klimaschonend wirtschaftende Betriebe und Junglandwirte ausgerichtet; hierbei wird einen Mindestanteil von 15 Prozent nicht-produktiver Flächen für die Verbesserung der Insekten- und Artenvielfalt gewährleistet. Das Projekt Nationales Naturerbe wird fortgeführt. Hierzu werden weitere 20.000 Hektar BVVG-Flächen verfügbar gemacht und die Einbeziehung weiterer großer Bergbaufolgelandschaften angegangen. Kompensationsflächen des Bundes sollen nach Auslaufen der Zweckbindung dauerhaft dem Nationalen Naturerbe gewidmet werden. Das Bundesprogramm Biologische Vielfalt wird für die Finanzierung zusätzlicher Naturschutzmaßnahmen auf Naturerbeflächen erweitert. Zusätzliche Sondermittel sollen für den Ankauf von Flächen in Auen zum gezielten Hochwasserschutz bereitgestellt werden.

Internationales - CBD

Angesichts des sich exponentiell beschleunigenden Verlustes der biologischen Vielfalt wird die deutsche G7-Präsidentschaft mit all unseren Möglichkeiten genutzt, um die Weltnaturkonferenz 2022 (CBD COP15) zu einem verbindlichen und wirksamen Abkommen zum Erhalt der biologischen Vielfalt zu führen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, reading "Klaus Werk".

Prof. Klaus Werk
Stellvertretender Vorsitzender